

Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft*

02/15

GESETZGEBUNG

1. Handelsrechtsnovelle: Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen

UNTERNEHMER

2. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?
3. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke
4. Gemeinschaftskauf: Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig
5. Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss genau bezeichnet sein
6. Rechnungsberichtigung: Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs?
7. Kleinunternehmer: Bei Erteilung einer Gutschrift lauern Gefahren
8. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Vertrauensschutz wird nur bei Nachforschungen gewährt
9. Firmenwagen des Ehegatten: Nutzung im Betrieb des anderen Ehegatten ist nicht zusätzlich abziehbar
10. Umwandlung: Außerbilanzielle Korrektur der Rücklagen wirkt nicht steuermindernd
11. Einkommensteuer: Übergang vom Unternehmertum zur Liebhaberei erfolgt ohne Gewinn
12. Zinsschranke: Aussetzung der Vollziehung ist nur schwer zu erreichen

FREIBERUFER

13. Realteilung: Missachtung der Sperrfrist führt zu nachträglicher Versteuerung

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

14. Umwandlung: Vermeidung einer rückwirkenden Besteuerung durch geschickten Antrag

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Elterngeld: Wann der Arbeitnehmerpauschbetrag (nicht) abgezogen werden darf
16. Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen
17. Firmenwagen: Fiktive Betriebsausgaben gibt es nicht

HAUSBESITZER

18. Vermieter aufgepasst: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten
19. Nachträgliche Anschaffungskosten: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind wirkungslos

KAPITALANLEGER

20. Misslungener GmbH-Anteilskauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten

ALLE STEUERZAHLER

21. Private Krankenversicherung: Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?
22. Schulgeld: Landesamt klärt Detailfragen zum Sonderausgabenabzug
23. Vorlageverfahren: Sind erstmalige Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anzuerkennen?
24. Freiwilliger Wehrdienst: Kindergeld wird nur in Ausnahmefällen fortgezahlt
25. Duales Studium: Kindergeld wird nach Abschluss einer studienintegrierten Ausbildung fortgezahlt
26. Kindergeldanspruch: Inländischer Wohnsitz der Eltern muss stichhaltig nachgewiesen werden
27. Unterhaltsleistungen: Bedürftigkeit der unterstützten Person muss nachgewiesen werden
28. Existenzbedrohung: Scheidungskosten wieder als außergewöhnliche Belastung abziehbar
29. Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten erfolglos
30. Fristversäumnis: Bei Unsicherheit lieber den Steuerberater fragen

STEUERTERMINE

GESETZGEBUNG

1. Handelsrechtsnovelle:

Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen

Spätestens bis Juli 2015 sollen für Unternehmer einige Erleichterungen bei der Berichterstattung eingeführt werden. In seinem Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **neue Größenkriterien für Unternehmen** vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen und künftig als „klein“ gelten, können mit **Entlastungen bei den Berichts- und Prüfungspflichten** rechnen. Die neuen Schwellenwerte sind die folgenden:

- **Bilanzsumme: klein:** alt 4,84 Mio. € - neu 6 Mio. € / **mittel:** alt 19,25 Mio. € - neu 20 Mio. €
- **Umsatzerlöse: klein:** alt 9,68 Mio. € - neu 12 Mio. € / **mittel:** alt 38,5 Mio. € - 40 Mio. €

- **Arbeitnehmer: klein:** alt = neu max. 50 / **mittel:** alt = neu max. 250

Die grundsätzlich positive Resonanz auf den Entwurf wird durch die Streitigkeiten diverser Berufsvertretungen um die Details ein wenig geschmälert. Während die einen die wegfallende Prüfungspflicht als Risiko für manch eine Interessengruppe sehen, sind die anderen unzufrieden mit den Ungenauigkeiten bei der Interpretation der englischsprachigen EU-Richtlinie, auf der der deutsche Entwurf basiert. Beispielsweise soll die Dauer einer Geschäftswertabschreibung laut EU-Vorgabe künftig im Bereich von fünf bis zehn Jahren vorgegeben werden. Im Gesetzentwurf wird dieser Bereich jedoch als Spielraum statt als feste Dauer angegeben. Auch der verbindliche Ausweis latenter Steuern, der letztendlich darüber entscheiden kann, ob ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, fehlt.

Fest steht jedoch: Da es sich bei der Gesetzesinitiative um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen kommen (müssen) - und zwar bereits für Bilanzen der **Wirtschaftsjahre**, die **nach dem 31.12.2013** beginnen. Fest steht zudem, dass das Gesetz einzig für das **Handelsrecht** gelten und dass das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen wird. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir noch einmal detaillierter berichten.

UNTERNEHMER

2. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?

Normalerweise schuldet derjenige Unternehmer die Umsatzsteuer, der eine Lieferung erbringt.

Beispiel: A liefert eine Bohrmaschine für 119 € an B. Als Lieferant ist A verpflichtet, 19 € Umsatzsteuer für diese Lieferung an das Finanzamt abzuführen.

In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber jedoch einen **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** vor. Dann muss der Empfänger der Leistung - sofern er selbst Unternehmer ist - anstelle seines Vertragspartners die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten.

Beispiel: A liefert diesmal Roheisen zu einem Preis von 100 € an B. Die Steuer von 19 € schuldet B als Abnehmer der Lieferung, da es sich um eine Metalllieferung handelt.

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nämlich auch für bestimmte **Metalllieferungen** (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und **Verbundstofflieferungen** (z.B. Cermets) eingeführt. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Vertragspartner bei Lieferungen vor dem 01.07.2015 einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hintergrund für die Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung ist unter anderem der Umstand, dass bei der praktischen Umsetzung große Unsicherheit darüber bestand, welche **Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen** sind. Um dieser Unsicherheit beizukommen, hat der Gesetzgeber im Zollkodex-Anpassungsgesetz inzwischen eine **Liste mit elf Gegenständen** veröffentlicht, bei deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Damit hat er kontroversen Diskussionen ein Ende bereitet, in denen es etwa um die Frage ging, ob bei Unternehmern auch schon der Kauf von einer Rolle Alufolie zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führt. Klar ist nun: Betroffen sind nur Aluminium in Rohform sowie Pulver und Flitter aus Aluminium.

Außerdem wurde (rückwirkend) geregelt, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur für Metalllieferungen **ab 5.000 €** gilt.

Hinweis: Liefern Sie Metalle an unternehmerische Kunden, sollten Sie uns kontaktieren. Wir können dann prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

3. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke

Was den Wechsel der Steuerschuldnerschaft anbelangt, war das letzte Jahr insbesondere für die Baubranche ein sehr unruhiges. Und kaum hat das neue Jahr begonnen, zeichnen sich schon neue Probleme mit dieser Regelung ab: Die Steuerschuld geht bekanntlich nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die erbrachte Leistung mit einem Bauwerk zusammenhängt (Bauwerksbezug).

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt einen Subunternehmer mit Estricharbeiten. Diese stehen im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Daher kommt es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass der Bauunternehmer die Steuer für die Leistung des Subunternehmers schuldet. Der Subunternehmer stellt ihm lediglich eine Nettrechnung.

Zu diesem Problem des Bauwerksbezugs hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) geäußert. In dem zugrundeliegenden Streitfall waren **Entrauchungsanlagen** gebaut und in Werks- und Maschinenhallen installiert worden. Die Anlagen wurden für die Produktion von Solarzellenplatten benötigt und erfüllten **keine Funktion für die Gebäude selbst**. Denn die Hallen verfügten bereits über ein eigenes Klimaanlage-System. Damit handelte es sich bei den Entrauchungsanlagen um **Betriebsvorrichtungen**, so dass **kein Bauwerksbezug** vorlag und die Steuerschuld somit auch nicht wechseln konnte.

Etwas anderes gilt nach Ansicht des BFH nur dann, wenn eine Entrauchungsanlage nicht für die Produktion gebraucht wird, sondern für die Klimatisierung des Bauwerks selbst.

Hinweis: Der BFH hat in einem anderen Verfahren entschieden, dass der Bauwerksbezug auch beim Einbau einer Photovoltaikanlage fehlen kann.

4. Gemeinschaftsverkauf:

Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig

Haben Sie sich schon einmal gefragt, was steuerlich passiert, wenn Sie einen Gegenstand zusammen mit einem befreundeten Unternehmer oder Ihrem Ehepartner anschaffen, um Kosten zu sparen? In der Landwirtschaft kommt das relativ häufig vor: Zum Beispiel kaufen zwei oder mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher. Dann stellt sich die Frage, wie sich der **Gemeinschaftsverkauf** auf den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung auswirkt und was bei einer späteren Veräußerung zu beachten ist.

Zu diesen Fragen hat kürzlich der Bundesfinanzhof Stellung genommen: Den **beteiligten Unternehmern** steht in solch einem Fall ein **anteiliger Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung zu.

Beispiel: Zwei Landwirte kaufen einen Mähdrescher für 59.500 €. Die Anschaffungskosten tragen sie je zur Hälfte; für die spätere Nutzung zahlen sie nichts. Beide Landwirte können - entsprechend ihrem Anteil am Mähdrescher - die hälftige Vorsteuer beanspruchen. Jeder von ihnen hat einen Anspruch auf Vorsteuerabzug in Höhe von $(59.500 / 119 \times 19 / 2 =) 4.750 \text{ €}$.

Der Mähdrescher aus dem Beispiel gehört in beiden Betrieben zu 50 % zum Unternehmensvermögen. Bei einem späteren **Verkauf** muss **jeder Unternehmer seinen Anteil** an der Maschine **versteuern**.

Bilden zwei Landwirte eine sogenannte **Bruchteilsgemeinschaft**, ist das **für umsatzsteuerliche Zwecke nicht relevant**. Denn die Gemeinschaft selbst tätigt keine Umsätze. Deshalb kommt es zwischen den Landwirten auch nicht zu keiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Vielmehr haben beide einen halben Mähdrescher im Unternehmensvermögen. Nur wenn die Landwirte für die Nutzung der gemeinsam angeschafften Maschine noch einmal zahlen müssten, läge eine GbR vor.

Hinweis: Der halbe Mähdrescher im Unternehmensvermögen hört sich stark nach juristischer Haarspalterei an. Diese hat jedoch eine erhebliche umsatzsteuerliche Auswirkung. Die Finanzverwaltung ist nämlich bislang davon ausgegangen, dass bei einer Veräußerung die Bruchteilsgemeinschaft als Verkäufer tätig wird, was zu einer steuerlich ungünstigen Entnahme beim Landwirt führt.

5. Vorsteuerabzug:

Leistungsempfänger muss genau bezeichnet sein

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dazu gehört unter anderem die genaue Bezeichnung des Leistungsempfängers.

In einem Fall, den das Finanzgericht Niedersachsen (FG) kürzlich entschieden hat, war genau das das Problem: Eine Apothekerin hatte eine Apotheke erworben und unter ihrem persönlichen Namen weitergeführt. Der Firmenname, den sie ebenfalls weiterbenutzte, lautete „Apotheke in der xxx Klinik“. Die Apothekerin erwarb unter anderem Arzneien von der Schering GmbH. Die Rechnungen adressierte Schering an die „Apotheke in der xxx Klinik“ - versah diese allerdings zusätzlich mit dem Namen des alten Apothekers.

Diese Rechnungen erkannte das FG nicht als ordnungsgemäß an. Denn grundsätzlich **reicht** es zwar aus, in einer Rechnung den **Firmennamen des Leistungsempfängers** anzugeben. Die **zusätzliche Angabe des Vorbesitzernamens** macht die Rechnung aber **falsch**. Durch den Zusatz wird nämlich der Anschein erweckt, dass der alte Inhaber die Apotheke weiterhin betreibt. Das ist jedoch gerade nicht der Fall, weil er die Apotheke an die neue Besitzerin verkauft hat. Hätte Schering in den Rechnungen lediglich die „Apotheke in der xxx Klinik“ angegeben, hätte die Apothekerin auch keine **Probleme bei der Vorsteuer** bekommen.

Hinweis: Für den Vorsteuerabzug muss die Apothekerin die Rechnung nun berichtigen lassen. Allerdings wirkt diese Maßnahme nach Auffassung des FG erst für die Zukunft. Ist schon ein Vorsteuerabzug beansprucht worden, muss die Apothekerin dafür Zinsen bezahlen.

6. Rechnungsberichtigung: Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs?

Unvollständige oder unrichtige Angaben in Rechnungen führen zu Problemen beim Vorsteuerabzug.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert eine Ware an den Unternehmer U2. U1 vergisst die Angabe seiner Steuernummer in der Rechnung. Die Rechnung liegt dem U2 im Oktober 2012 vor. Er macht einen Vorsteuerabzug daraus geltend. Im Januar 2015 fällt bei einer Betriebsprüfung auf, dass die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist. Daher ergänzt U1 diese mit seiner Steuernummer.

Nunmehr tritt folgendes Problem auf: Das Finanzamt versagt den Vorsteuerabzug rückwirkend seit Oktober 2012. Daher muss U2 die Vorsteuer mit 6 % pro Jahr verzinsen. Die korrigierte Rechnung wirkt nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nämlich erst ab Januar 2015.

An dieser Rechtsauffassung hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) Zweifel. Nach Ansicht des Gerichts ist in diesem Fall durch die Ergänzung der Steuernummer ein Vorsteuerabzug von Anfang an möglich. Damit **wirkt die Berichtigung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurück**. Zinsen müssen daher nicht gezahlt werden.

Zur Klärung dieser Frage hat das FG das Verfahren ausgesetzt und den **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg angerufen. Dieser wird nun **abschließend** über das Problem **entscheiden**.

Hinweis: Sofern Sie von dieser Problematik betroffen sind, werden wir die nötigen Schritte einleiten. Sollten Ihnen Mängel (z.B. fehlende Steuernummer, falsche Adresse) auf einer Rechnung auffallen, bitten Sie den Vertragspartner schnellstmöglich um eine Korrektur.

7. Kleinunternehmer: Bei Erteilung einer Gutschrift lauern Gefahren

Normalerweise stellt der leistende Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger eine Rechnung aus. Das Umsatzsteuerrecht lässt es aber auch zu, dass der Leistungsempfänger eine Gutschrift erteilt. Diese Gutschrift ersetzt dann die Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts, denn sie wirkt - solange der leistende Unternehmer diesem Dokument nicht widerspricht - wie eine Rechnung, die er selbst ausgestellt hat.

Bislang ist jedoch unklar, was gilt, wenn der Leistende ein Kleinunternehmer ist, der keine Umsatzsteuer ausweisen darf, und der Leistungsempfänger dies nicht beachtet.

In dem kürzlich vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall hatte der Leistungsempfänger mehrere Gutschriften gegenüber einem Vertragspartner ausgestellt. Obwohl dieser als Kleinunternehmer keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aufstellen durfte, war die **Umsatzsteuer in den Gutschriften ausgewiesen**.

Der leistende Unternehmer widersprach den Gutschriften nicht. Nach Ansicht des FG schuldet er daher die in den Gutschriften gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Obwohl der Leistungsempfänger den Fehler gemacht hat, muss der **Leistende aktiv** werden und den Gutschriften in einem solchen Fall **widersprechen**.

Hinweis: In dem konkreten Sachverhalt hatte der leistende Unternehmer die Gutschriften sogar unterschrieben wieder an den Leistungsempfänger zurückgeschickt. Auch deshalb nahm das FG eine Steuerschuld an. Richtig ist in einem solchen Fall, den Gutschriften sofort nach Erhalt zu widersprechen. Über die Zusendung des Widerspruchs an den Leistungsempfänger sollte außerdem ein Nachweis vorliegen (z.B. Faxprotokoll, Einschreiben mit Rückschein).

8. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Vertrauensschutz wird nur bei Nachforschungen gewährt

Die Steuerfreiheit einer sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Lieferant nachweisen. Zusätzlich sind ihm nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (FG) auch Nachforschungen über den Vertragspartner zumutbar.

In dem Streitfall hatte ein Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge an einen Abnehmer nach Österreich geliefert (Unternehmer X). Er behandelte die Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die Steuerfahndung stellte jedoch fest, dass der Vertragspartner nicht das Unternehmen X, sondern ein anderes Unternehmen (Unternehmen Y) war. Zudem stellte sich heraus, dass die Fahrzeuge niemals in Österreich angekommen waren.

Laut FG sind die fraglichen Lieferungen umsatzsteuerpflichtig. Es gewährt dem Kfz-Händler **keinen Vertrauensschutz**. Da dieser mit dem Unternehmen X länger keinen Geschäftskontakt gehabt hatte, hätte er **intensiver nachforschen** müssen. Vor allem hätte er überprüfen müssen, ob die Person, die sich als Vertreter des Unternehmens X ausgab, tatsächlich vertretungsberechtigt war. Da er dies unterlassen hat, kann er sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

Hinweis: In dem Fall hatte sich der Lieferant die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers auf ihre Gültigkeit bestätigen lassen. Dies nützte ihm jedoch nicht, da der vermeintliche nicht der tatsächliche Abnehmer war. Damit hat sich der Kfz-Händler die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des falschen Unternehmens bestätigen lassen.

9. Firmenwagen des Ehegatten: Nutzung im Betrieb des anderen Ehegatten ist nicht zusätzlich abziehbar

Betriebsausgaben verbuchen zu können, ohne die Kosten dabei selbst getragen zu haben - dieses Ansinnen führte kürzlich eine Unternehmerin aus Sachsen-Anhalt bis vor den Bundesfinanzhof (BFH). Die Frau hatte für betriebliche Fahrten, die für ihr Einzelunternehmen angefallen waren, einen Pkw genutzt, der zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemannes gehörte. Dieser hatte sämtliche Pkw-Kosten getragen und bereits als Betriebsausgaben verbucht; für die private Nutzung des Fahrzeugs hatte er zudem einen Vorteil nach der 1-%-Methode versteuert. Die Frau vertrat die Ansicht, dass sie die Fahrten zusätzlich mit 0,30 € pro Kilometer als Betriebsausgaben in ihrem Unternehmen abziehen kann.

Der BFH versagte ihr jedoch den Abzug der Fahrtkosten und wies darauf hin, dass **Betriebsausgaben** nur anzunehmen sind, wenn **eigene Aufwendungen** vorliegen. Dies war jedoch nicht der Fall, da der Ehemann die Fahrzeugkosten übernommen hatte.

Auf Seiten des Ehemannes ergaben sich durch die betrieblichen Fahrten der Ehefrau aber keine steuererhöhenden Folgen, da der BFH diese Nutzung bereits durch den Ansatz des **1%igen Nutzungsvorteils** als **abgegolten** ansah.

Hinweis: Das Urteil erscheint sachgerecht, denn ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug bei der Ehefrau hätte dazu geführt, dass sich dieselben Fahrtkosten doppelt steuermindernd auswirken. Wenn Ehegatten eine abweichende Zuordnung der Betriebsausgaben anstreben, sollten sie eine Kostenbeteiligung oder Mietzahlung für den Pkw schriftlich vereinbaren und auch tatsächlich umsetzen. Zwar ist es im Falle einer späteren Zusammenveranlagung unerheblich, ob der eine oder der andere Ehegatte die Betriebsausgaben abgezogen hat. Eine saubere Abgrenzung kann aber beispielsweise wichtig sein, wenn der Gewinn eines Ehegatten als Bemessungsgrundlage für andere Leistungen (z.B. das Elterngeld) herangezogen wird.

10. Umwandlung: Außerbilanzielle Korrektur der Rücklagen wirkt nicht steuermindernd

Als Unternehmer haben Sie sich vor Ihrer Entscheidung für eine Unternehmensform mit Sicherheit viele Gedanken gemacht. Ist eine GmbH, ein Einzelunternehmen oder doch eher eine Personengesellschaft besser für Ihre Zwecke geeignet? Folgen für die Haftung, die Steuer, die Organisation oder einfach nur die Außenwirkung müssen - am besten langfristig - bedacht werden. Denn eine spätere Anpassung der Unternehmensform bringt wieder neue steuerliche Konsequenzen mit sich.

So erfolgt etwa bei der **Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG** zwangsläufig auch ein Wechsel des Besteuerungssystems. Während Ausschüttungen der GmbH mit Kapitalertragsteuer bedacht werden, sind Entnahmen aus der KG in der Regel steuerneutral. Wird zu Buchwerten umgewandelt, löst die Umwandlung an sich noch keine Steuer aus. Denn die stillen Reserven der einzelnen Wirtschaftsgüter sind dann weiterhin vorhanden und können ihre steuerliche Wirkung auch später noch entfalten (z.B. bei einer Veräußerung).

Rücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals müssen jedoch **versteuert** werden. Denn andernfalls könnten sie

der neuen Gesellschaft steuerneutral entnommen werden, obwohl vorher keine Versteuerung auf der Gesellschafterebene stattgefunden hat. Wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein festgestellt hat, kommt es hierbei exakt auf die **Höhe der Rücklagen in der Steuerbilanz** an. Außerbilanzielle Korrekturen durch einen Investitionsabzugsbetrag haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Rücklagen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer seinen Gewinn vor der Umwandlung - also noch in der GmbH - mit einem Investitionsabzugsbetrag um 140.000 € gemindert. Demzufolge verminderten sich auch seine Rücklagen - allerdings nur außerbilanziell. In der unkorrigierten Bilanz waren die Rücklagen weiterhin komplett ausgewiesen und gingen daher auch in voller Höhe in die Versteuerung ein.

Hinweis: Ob sich ein in der Kapitalgesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag nicht doch mindernd auf die Versteuerung der Rücklagen nach der Umwandlung auswirkt, wird demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Wenn Sie uns in Ihre Planungen involvieren, werden wir die für Sie günstigste Möglichkeit wählen.

11. Einkommensteuer:

Übergang vom Unternehmertum zur Liebhaberei erfolgt ohne Gewinn

Sie sind Einzelunternehmer oder Personengesellschafter und erwirtschaften keine Gewinne? Üben Sie Ihre Tätigkeit möglicherweise nur noch aus persönlichen Beweggründen und nicht mehr aus Gewinnstreben aus? Diese Frage müssen Sie vielleicht bald dem Finanzamt beantworten, wenn Sie keine Maßnahmen ergreifen, mit Ihrem Betrieb künftig wieder ein steuerpflichtiges Einkommen zu generieren. Denn häufig stellt sich das Finanzamt auf den Standpunkt, dass ein Unternehmen nach gewissen Anlaufverlusten oder einer längeren Schwächephase auch wieder Gewinne erwirtschaften muss. Schließlich ist das ein elementarer Bestandteil des Unternehmerdaseins.

Wird aus dem unternehmerischen Betrieb wegen Liebhaberei ein privater, können sich weder Verluste noch Gewinne steuerlich auswirken. Zudem muss beim Übergang - und das ist die größere Tücke - eine **Schlussbilanz** erstellt werden. Wenn der Gewinn zuvor mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelt wurde, kann das nämlich einen **fiktiven Gewinn** verursachen. Beispielsweise wurden Waren eingekauft und der Geldabfluss hat sich in der EÜR noch steuermindernd ausgewirkt. In der Bilanz verringert sich dadurch zwar der Kontobestand, zugleich steigt aber der Warenbestand an. Die steuerliche Auswirkung ist also null.

Nach diesem Prozedere sollte ein Einzelhändler nach dem Willen seines Finanzamts plötzlich einen Gewinn von über 100.000 € versteuern. Das Finanzgericht Düsseldorf stimmte dem zum Glück des Mannes jedoch nicht zu. Denn die Schlussbilanz wies zwar einen Gewinn aus, doch kann eine **Versteuerung** erst dann erfolgen, wenn der **Betrieb veräußert oder aufgegeben** wird. Der Einzelhändler wirtschaftete jedoch weiter; und auch wenn fortan alles im privaten Bereich stattfand - ein privater Betrieb ist immer noch ein Betrieb.

Hinweis: Liebhaberei wirkt sich nur bei der Einkommensteuer aus. Im Bereich der Umsatzsteuer kann ein Selbständiger auch ohne Gewinnstreben Unternehmer sein.

12. Zinsschranke:

Aussetzung der Vollziehung ist nur schwer zu erreichen

Nach den Regelungen zur **Zinsschranke** dürfen Unternehmen betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen regelmäßig nur bis zur Höhe der erzielten Zinserträge steuerlich abziehen, darüber hinaus nur bis zur Höhe des sogenannten verrechenbaren EBITDA.

Hinweis: EBITDA steht für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“, somit für den Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) verfassungsmäßige Zweifel an dieser Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs geäußert und dem klagenden Unternehmen in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) der strittigen Steuerbeträge gewährt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben erklärt, dass die **Urteilsgrundsätze nicht auf andere Fälle angewandt** werden dürfen, so dass eine AdV in vielen Fällen von den Finanzämtern abgelehnt werden wird. Mit folgenden Aussagen begründet das BMF seinen Standpunkt:

- Die **verfassungsrechtlichen Zweifel** des BFH sind **nicht berechtigt**. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip vor, da die Zinsschranke veranlagungszeitraumübergreifend konzipiert ist und Zinsaufwendungen allenfalls nur vorübergehend vom steuerlichen Abzug ausgenommen werden. Die Regelung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da sie eine zielgerichtete Gewinnverlagerung innerhalb eines Konzerns einschränkt.

- Im Übrigen wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit bisher nicht an das Bundesverfassungsgericht herangetragen.
- Eine AdV darf nur gewährt werden, wenn der Steuerbürger ein berechtigtes Aussetzungsinteresse hat. Bei dieser Prüfung müssen das individuelle Interesse an der AdV und das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung gegenübergestellt werden. Der BFH hat diese **Abwägung fehlerhaft** vorgenommen, da er die finanziellen Auswirkungen einer AdV-Gewährung auf den öffentlichen Haushalt unterschätzt hat. Im Entscheidungsfall lag zudem kein berechtigtes Interesse des betroffenen Unternehmens an einer AdV vor, da der Rechtsstreit eine Körperschaftsteuerschuld von lediglich 11.600 € betraf (bei einem Zinsaufwand von 10 Mio. €).

Das BMF wies weiter darauf hin, dass die Finanzämter eine **AdV allenfalls unter den engen Voraussetzungen** einer sogenannten **unbilligen Härte** gewähren dürfen. Dieser Weg ist aber beispielsweise nur eröffnet, wenn die Vollziehung für den Steuerbürger existenzbedrohend ist.

Hinweis: Eine finanzamtsseitige AdV während eines Einspruchsverfahrens dürfte also nur schwer zu erreichen sein. Allerdings sollte beachtet werden, dass es in der derzeitigen Niedrigzinsphase für Steuerzahler ohnehin häufig vorteilhafter ist, keine AdV anzustreben, sondern die strittigen Steuerbeträge zunächst zu zahlen. Denn entscheidet der Steuerzahler den Rechtsstreit später für sich, wird ihm der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr verzinst - eine rentable Geldanlage also.

FREIBERUFLER

13. Realteilung:

Missachtung der Sperrfrist führt zu nachträglicher Versteuerung

Um die Arbeitslast sowie die Chancen und Risiken einer Praxis auf mehrere Schultern zu verteilen, haben schon manche Kollegen kurzerhand eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) gegründet. Damit hat man auch für seine Patientenbeziehungen einen Vorteil, da man immer auf einen bekannten Vertreter in der Nähe verweisen kann, wenn man einmal selbst krank wird.

Für eine Tierarzt-GbR ergab sich nach **Beendigung der gemeinsamen Tätigkeit** jedoch ein steuerrechtliches Problem. Denn die beiden Ärzte wollten ihre GbR steuerneutral auflösen. Im Sinne einer **Realteilung** gingen die realen Wirtschaftsgüter anteilig auf den einen oder den anderen über.

Die stillen Reserven - und damit ein zu versteuernder Aufgabegewinn - müssen bei dieser Teilung allerdings nur dann nicht aufgedeckt werden, wenn in den drei Jahren, die auf die Aufgabe folgen, kein wesentliches Betriebsvermögen entnommen wird. Eigentlich kein Problem, denn beide ehemaligen Partner wollten weiterhin als Tierarzt tätig sein. Sie blieben sogar in demselben Haus, eröffneten jedoch eigene Einzelpraxen.

Problematisch war aber das **Hausgrundstück**, auf dem die Praxen lagen, weil dieses ebenfalls beiden Ärzten gehörte. Zumindest der für die Praxis genutzte Teil stellte notwendiges und wesentliches **Betriebsvermögen** dar. Da das Grundstück **schon nach zwei Jahren veräußert** worden war, war auch die **Steuerneutralität dahin**.

So sah es zumindest das Finanzgericht Sachsen - und urteilte damit milder als zuvor das Finanzamt. Denn dieses wollte auch noch denjenigen Anteil des Veräußerungsgewinns versteuern, der auf den zu fremden Wohnzwecken vermieteten Teil des Hauses fiel. Diese Auffassung wäre nur dann richtig gewesen, wenn auch der fremdvermietete Teil des Hauses Betriebsvermögen geworden wäre. Die Ärzte hatten jedoch einerseits eine separate Steuernummer für die Vermietungseinkünfte und andererseits nie die Absicht erkennen lassen, diese zu den Praxiseinkünften zu zählen.

Hinweis: Auch wenn sich eine scheinbar sehr günstige Gelegenheit für einen Verkauf bietet, sollten Sie die steuerlichen Effekte mit einkalkulieren. Um unnötige finanzielle Risiken zu vermeiden, stimmen Sie sich bei Grundstücksgeschäften bitte immer mit uns ab.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

14. Umwandlung:

Vermeidung einer rückwirkenden Besteuerung durch geschickten Antrag

Kapitalgesellschaften haben gegenüber Einzelunternehmen in der Regel zwei Vorteile:

1. Sie werden - solange keine Ausschüttung vorgenommen wird - niedriger besteuert.
2. Die Haftung ist per Gesetz auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass zahlreiche Einzelunternehmer ihren Betrieb in eine Kapitalgesellschaft „umwandeln“. Aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht ist dies ein relativ komplexer Vorgang, bei dem Sie uns stets konsultieren sollten. Denn schon ein kleiner Fehler kann sehr teuer werden.

Grundsätzlich erfolgt die Umwandlung nämlich per Gesetz unter Aufdeckung aller stillen Reserven im Unternehmen (das ist der Unterschied zwischen dem Verkehrswert aller Wirtschaftsgüter und demjenigen Wert, der in den Büchern steht). Nur durch einen Antrag kann auf die Besteuerung verzichtet werden. Dieser bringt allerdings Nachteile mit sich: Sie dürfen anschließend sieben Jahre lang weder Ihre Anteile an der GmbH verkaufen noch das Unternehmen anderweitig umwandeln (z.B. in eine AG oder eine SE). Sollten Sie diese Sperrfrist verletzen, kommt es zu einer (ggf. anteiligen) rückwirkenden Versteuerung.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat jedoch darauf hingewiesen, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nur **unter Stellung eines bestimmten Antrags** auch eine **nachfolgende Umwandlung „steuerneutral“** erfolgen kann. Hintergrund ist eine Billigkeitsregelung des Finanzamts. Wie genau dieser Antrag auszusehen hat und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann der aktuellen Verfügung nebst zugehörigen Beispielen entnommen werden.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Elterngeld:

Wann der Arbeitnehmerpauschbetrag (nicht) abgezogen werden darf

Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, erhöht aber die Steuer, die auf das übrige steuerpflichtige Einkommen entfällt. Dieser sogenannte **Progressionsvorbehalt** funktioniert in der Weise, dass das Elterngeld dem übrigen Einkommen lediglich zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes zugerechnet wird. Der sich dann so ergebende Satz wird auf das Einkommen ohne Elterngeld angewandt. Da sich der deutsche Einkommensteuersatz mit steigenden Einkünften progressiv erhöht, wirkt das Elterngeld also steuererhöhend.

Beispiel: Ein zusammenveranlagtes Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 45.000 € bezieht in 2014 Elterngeld von 5.000 €, das komplett dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Ohne das Elterngeld würde die Einkommensteuer 6.644 € betragen, durch den Progressionsvorbehalt ergibt sich eine Steuer von 7.270 €. Somit führt das Elterngeld zu einer Mehrsteuer von 626 €.

Im Einkommensteuergesetz existiert eine Regelung, wonach der **Arbeitnehmerpauschbetrag** (derzeit: 1.000 €) bei der Progressionsberechnung vom Elterngeld abgezogen werden darf, soweit er bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht zum Abzug gekommen ist.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser **Abzug** bei der Progressionsberechnung aber **unterbleiben**, wenn der Elterngeldempfänger bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften **bereits Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet** hat. Der klagende Vater im Urteilsfall hatte die Auffassung vertreten, dass der Pauschbetrag bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften nicht verbraucht worden war, da er Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet hatte. Somit sei der Pauschbetrag bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts abzuziehen.

Der BFH entschied jedoch, dass das Elterngeld in derartigen Fällen ungekürzt in die Progressionsberechnung einfließen muss.

Hinweis: Der Pauschbetrag kann also nur dann (ganz oder teilweise) vom Elterngeld abgezogen werden, wenn der beziehende Elternteil entweder keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn erzielt hat (voller Erhalt des Pauschbetrags) oder dieser Lohn unterhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags lag (teilweiser Erhalt des Pauschbetrags).

16. Doppelte Haushaltsführung:

Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nur abziehbar, wenn die Zweitwohnung „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ liegt. Wie dehnbar diese Formulierung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall dargestellt, in dem ein Professor seine Zweitwohnung 83 km entfernt von seiner Tätigkeitsstätte (Universität) unterhielt. Sein Erstwohnsitz war von der Zweitwohnung indes in nur 47 km erreichbar. Als Grund für die

ungewöhnliche Ortswahl seiner Zweitwohnung nannte der Professor, dass sich dort zwei Bibliotheken befinden, die er für sein regelmäßiges Literaturstudium aufsuchen muss.

Das Finanzamt erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung zunächst wegen der weiten Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Universität nicht an. Der BFH gab jedoch grünes Licht für den Kostenabzug und erklärte, dass der Professor im gesetzlichen Sinne noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnte. Das Gericht berief sich dabei auf seine Rechtsprechung aus 2012, wonach eine **Zweitwohnung steuerlich noch anzuerkennen** ist, wenn der Arbeitnehmer seine **Tätigkeitsstätte von dort aus arbeitstäglich in zumutbarer Weise erreichen** kann. Ein solcher Fall lag hier vor, da der Professor seine Universität vom Zweitwohnsitz aus über eine günstige Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde erreichen konnte. Diese Strecke sahen die Richter in der heutigen Zeit als üblich an. Zugunsten des Professors werteten sie auch, dass dieser den Ort seiner Zweitwohnung wegen der Nähe zu den beruflich genutzten Bibliotheken ausgewählt hatte.

Hinweis: Diese Rechtsprechung stärkt Arbeitnehmern den Rücken, die in Gebieten mit guter Verkehrsanbindung wohnen und ihre Zweitwohnung weit entfernt von der Arbeitsstätte unterhalten. Wenn sie ihrem Finanzamt nachweisen können, dass sie ihre Tätigkeitsstätte arbeitstäglich gut erreichen können (z.B. über Auszüge aus Routenplanern), steht einem Kostenabzug in der Regel nichts mehr im Wege.

17. Firmenwagen: Fiktive Betriebsausgaben gibt es nicht

Sie fahren einen Firmenwagen? Wenn Sie ihn auch privat nutzen dürfen, dann wird der geldwerte Vorteil, den Sie dadurch haben, vermutlich nach der 1%-Methode ermittelt und versteuert.

So war es auch in einem kürzlich ergangenen Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) geschehen. Die Arbeitgeberin hatte hier sogar sämtliche Kosten vom Benzingeld, über die Versicherungen bis hin zu den Reparaturen erstattet. Allerdings ging der **Angestellte** neben seiner unselbständigen auch einer selbständigen Tätigkeit nach, für die er den **Firmenwagen ebenfalls nutzte**. Dadurch verringerte sich der private Nutzen seiner Auffassung nach um denjenigen Teil des angesetzten Sachbezugs, der nicht auf Privatfahrten, sondern auf **Fahrten für seine selbständige Tätigkeit** entfiel. Gegenüber dem Finanzamt machte er daher **fiktive Betriebsausgaben** geltend.

Doch weder das Finanzamt noch das FG konnten dieser Schlussfolgerung beipflichten. Denn eine **Betriebsausgabe** ist immer ein **realer Aufwand**: ein realer Geldabfluss oder der reale Verzehr von Wirtschaftsgütern. Die Kosten hatte aber die Arbeitgeberin des Klägers getragen, während dieser selbst keinen Aufwand hatte. Auch durch den Umstand, dass der geldwerte Vorteil versteuert wurde, wurde er nicht realer. Die darauf zu leistende Lohnsteuer wurde nicht als abzugsfähiger Aufwand zugelassen.

Aus wirtschaftlicher Sicht mag die Argumentation zwar einleuchten, rein steuerrechtlich hat das FG sie jedoch nicht anerkannt.

Hinweis: Da es zu diesem speziellen Sachverhalt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wird möglicherweise Revision eingelegt werden. Im Moment ist in einem solchen Fall selbst mit Fahrtenbuch kein fiktiver Betriebsausgabenabzug möglich. Bei Gehaltsverhandlungen sollten Sie das berücksichtigen.

HAUSBESITZER

18. Vermieter aufgepasst: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten

Während Vermieter die Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über eine regelmäßig 2%ige Abschreibung steuermindernd geltend machen dürfen, können sie Erhaltungsaufwendungen im Zahlungsjahr entweder komplett oder aber wahlweise auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abziehen.

Hinweis: Vermieter sind regelmäßig daran interessiert, dass sich ihre Renovierungsaufwendungen möglichst schnell steuermindernd auswirken, so dass sie häufig eine Einordnung als Erhaltungsaufwand anstreben.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung auf **zwei Fallstricke** bei umfangreichen Renovierungen von Vermietungsobjekten hin:

Sofern **Erhaltungsaufwendungen** in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Mietobjekts ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten, werden sie vom Finanzamt als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten des Gebäudes **umqualifiziert**. Mit der steuerlichen Folge, dass die Kosten nur noch mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden können. Diese **15%-Grenze** kann vom Vermieter auch unerwartet überschritten werden, wenn das Finanzamt die Anschaffungskosten des Gebäudes (Ausgangsgröße der Grenzbetragsberechnung) geringer ansetzt als der Vermieter.

Hinweis: Der BDL rät Vermietern dazu, den Gesamtkaufpreis bereits im Kaufvertrag eindeutig auf das Grundstück und das Gebäude aufzuteilen, so dass spätere Streitigkeiten mit dem Finanzamt vermieden werden. Eine lebensfremde Aufteilung wird allerdings nicht anerkannt.

Der BDL weist weiter darauf hin, dass Aufwendungen, die den **Standard** des Gebäudes in den Bereichen Heizung, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster deutlich **verbessern**, zwar als Herstellungskosten gelten, allerdings in die Berechnung der 15%-Grenze **einfließen**.

Hinweis: Eine solche Standardhebung nimmt der Fiskus an, wenn innerhalb von fünf Jahren die Funktionen in drei dieser Bereiche deutlich erweitert werden.

Diese Einrechnung von Kosten der Standardhebung in die 15%-Grenze kann somit dazu führen, dass auch „reguläre“ Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Ausgaben für eine Dacherneuerung zu Herstellungskosten umqualifiziert werden. Der BDL rät Vermietern in diesen Fällen dazu, **Einspruch** gegen ihren Steuerbescheid einzulegen und mit Hinweis auf ein **anhängiges Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof das Zwangsruhen ihres Verfahrens zu beantragen.

19. Nachträgliche Anschaffungskosten: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind wirkungslos

Aus unseren Mandanten-Informationen kennen Sie eher Steuerpflichtige als klagende Hauptpersonen. Doch es gibt auch einen Fall, in dem zumeist das Finanzamt auf der Klageseite sitzt: nämlich dann, wenn der Steuerpflichtige bereits insolvent ist. Kürzlich genau so geschehen in Sachsen.

Hier hatte das **Finanzamt** seine **Steuerforderung** gegen einen Schuldner geltend machen wollen und zur Insolvenztabelle angemeldet. Es handelte sich um den steuerpflichtigen Gewinn aus einem Grundstücksverkauf, den der Schuldner vorgenommen hatte und bei dem nach einer Schätzung des Finanzamts ein Gewinn von über 74.000 € entstanden war. Der **insolvente Schuldner** legte Widerspruch gegen die Forderung ein und machte geltend, für die Weiterveräußerung des Grundstücks ein Darlehen über 100.000 € vom ehemaligen Verkäufer übernommen zu haben. Die Anschaffungskosten hatten sich damit nachträglich um 100.000 € erhöht, ergo hatte er eigentlich einen Verlust von knapp 26.000 € zu tragen.

Das Finanzgericht Sachsen ließ jedoch keinen Zweifel daran, dass **nichtnotarielle Vereinbarungen über Grundstücke** - und darum handelte es sich bei der Absprache über das Darlehen - **zivilrechtlich nicht greifen**. Da der Schuldner neben seinen Einwendungen keinerlei Nachweise über das Darlehen vorbringen konnte, versagte es zudem auch die steuerrechtliche Anerkennung und die Klage wurde - nein, nicht abgewiesen, sondern - gewonnen.

Hinweis: Auch wenn der vorgestellte Fall eher kurios klingt: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind nichtig. In einem solchen Fall ist selbst der Steuerberater machtlos. Neben dem obligatorischen Notartermin sollten Sie bei Grundstücksgeschäften vorab auch mit uns sprechen. Denn Notare können Ihre individuelle steuerrechtliche Situation nicht durchschauen und dürfen auch gar nicht steuerberatend tätig werden.

KAPITALANLEGER

20. Mislungener GmbH-Anteilskauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten

Einen **GmbH-Anteil zu erwerben** ist bedeutend schwieriger, als eine Aktie zu kaufen - obwohl man in beiden Fällen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wird. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Anteile einen hohen Wert haben und man in großem Umfang mit Fremdkapital finanzieren will.

So erging es kürzlich einem GmbH-Geschäftsführer, der Gesellschafter seiner GmbH werden wollte. Aus Haftungsgründen wollte er sich nur **mittelbar** - über eine weitere, noch zu gründende GmbH - beteiligen. Das **Geschäft platzte** jedoch,

da die Hauptbank von ihrer Finanzierungszusage abwich.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren dem Geschäftsführer bereits **Aufwendungen** von über 10.000 € - zumeist aus Beratungsleistungen hinsichtlich der Finanzierung - entstanden. Das Finanzamt erkannte diese allerdings **nur hälftig als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** an, da nur dieser Teil mit der Gründung der Gesellschafter-GmbH zusammenhing. Im Vorgründungsstadium haftet der künftige Gesellschafter nämlich noch persönlich für alle Risiken und die Kosten wirken sich direkt auf das Einkommen aus. Den Abzug der **anderen Hälfte** versagte das Finanzamt mit Verweis auf die Werbungskostenpauschale von 801 € bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Denn diese Kosten hingen nicht mehr mit der Vorgründungsgesellschaft zusammen, sondern mit dem Erwerb der GmbH-Beteiligung. Und GmbH-Beteiligungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht Hamburg teilte diese Auffassung. Denn letzten Endes mussten die Aufwendungen genauso behandelt werden, wie sie im Fall eines erfolgreichen Beteiligungserwerbs behandelt worden wären. Die Beratungskosten (10.000 € / 2 = 5.000 €) stellten **Anschaffungsnebenkosten** dar, da die grundsätzliche Entscheidung über den Erwerb der GmbH-Anteile bereits gefallen war. Und Veräußerungspreis (0 €, da keine Veräußerung stattgefunden hat) minus Anschaffungskosten (inklusive Anschaffungsnebenkosten) ergeben den relevanten Gewinn bzw. Verlust. Mit - 5.000 € lag dieser deutlich jenseits des Pauschbetrags, der die abzugsfähigen Werbungskosten begrenzt.

Ab einer Beteiligung von 1 % an der GmbH wäre eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten möglich gewesen, doch der Kläger war niemals Gesellschafter geworden. Somit musste die Beschränkung der tatsächlichen Werbungskosten (des Verlusts) auf den Sparerpauschbetrag angewendet werden. Da auf der anderen Seite nur 21 € positive Einkünfte aus Kapitalvermögen standen, wirkten sich die Kosten auch nur in dieser Höhe aus.

Hinweis: Auch Misserfolg gehört zum Unternehmergeist. Wenn das unternehmerische Risiko steuerlich nicht berücksichtigt wird, tut das aber doppelt weh. Planen Sie einen vergleichbaren Erwerb, sollte der Termin mit uns daher unbedingt in Ihrem Kalender stehen, damit Sie im schlimmsten Fall nicht doppeltes Nachsehen haben.

ALLE STEUERZAHLER

21. Private Krankenversicherung: Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?

Wenn Sie möglichst geringe monatliche Beiträge zur privaten Krankenversicherung zahlen möchten, kann sich für Sie ein Tarif mit hohem Selbstbehalt anbieten.

Hinweis: Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen und deshalb aus eigener Tasche gezahlt werden müssen, können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, sofern sie dem Finanzamt entsprechend nachgewiesen werden. Das Amt zieht aber zuvor eine zumutbare Belastung von den Kosten ab, so dass der steuermindernde Effekt häufig ganz oder teilweise ausbleibt.

Steuerlich vorteilhafter wäre es, den **Selbstbehalt** ohne den Abzug einer zumutbaren Belastung oder - wie Krankenkassenbeiträge - **komplett als Sonderausgaben abziehen** zu können. Ob dies **womöglich verfassungsrechtlich geboten** ist, wird derzeit vom Bundesfinanzhof (BFH) in einem anhängigen Revisionsverfahren geprüft.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass die Finanzämter **eingehende Einsprüche ruhend stellen** müssen, mit denen ein Komplettabzug des Selbstbehalts geltend gemacht und auf das anhängige Verfahren hingewiesen wird. Eine Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge dürfen die Ämter nach der Weisung des Landesamtes jedoch nicht gewähren.

Hinweis: Wer sich an das laufende Verfahren „anhängen“ will, kann also Einspruch einlegen, sich auf das anhängige Verfahren berufen und ein Ruhen seines eigenen beantragen. Durch diesen Schritt hält er seinen Einkommensteuerbescheid verfahrensrechtlich offen, so dass er später von einer möglicherweise günstigen BFH-Rechtsprechung in seinem eigenen Fall profitieren kann.

22. Schulgeld: Landesamt klärt Detailfragen zum Sonderausgabenabzug

Eltern können **Schulgeldzahlungen** für ihr (steuerlich anerkanntes) Kind in ihrer Einkommensteuererklärung mit 30 %,

maximal 5.000 € pro Jahr, **als Sonderausgaben abziehen**. Welche **Besonderheiten** dabei beachtet werden müssen, hat kürzlich das Bayerische Landesamt für Steuern in einer ausführlichen Verfügung dargestellt. Hervorzuheben sind folgende Aussagen:

- Schulgelder sind nur abziehbar, wenn die Schule sich in freier Trägerschaft befindet oder überwiegend privat finanziert ist, in Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) liegt und zu einem anerkannten oder gleichwertigen allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt bzw. darauf vorbereitet.
- Nicht steuerlich abziehbar sind Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen und Sportvereine, da diese Einrichtungen keinem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan folgen. Gleiches gilt für Gebühren an Hochschulen, Fachhochschulen und ihnen gleichstehende Einrichtungen im EU-/EWR-Ausland (z.B. Studiengebühren).
- Für den steuerlichen Abzug von Schulgeldzahlungen ist unerheblich, ob das Kind oder die Eltern Vertragspartner der Schule sind. Entscheidend ist allein, wer das Schulgeld wirtschaftlich getragen hat.
- Zahlungen an Europäische Schulen können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Eltern dem Finanzamt eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen.
- Bei Internationalen Schulen im Inland muss wie folgt unterschieden werden: Schulgeldzahlungen bis zur Jahrgangsstufe 9 können ohne Bestätigung der Zeugnisanerkennungsstelle (ZAST) steuerlich abgezogen werden. Schulgeldzahlungen ab der 10. bis zur 12. Jahrgangsstufe dürfen nur abgezogen werden, wenn die ZAST zuvor bescheinigt hat, dass die gewählte Fächerkombination für die 11. und 12. Jahrgangsstufe dem Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder entspricht.
- Zahlungen an Schulen außerhalb der EU bzw. des EWR werden steuerlich nicht anerkannt (Ausnahme: Schulgelder an „Deutsche Schulen“ im Ausland).

23. Vorlageverfahren:

Sind erstmalige Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anzuerkennen?

Das Tauziehen um die steuerliche Behandlung von Kosten der Erstausbildung geht in die nächste Runde: Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011 entschieden hatte, dass Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden können, schob der Gesetzgeber dieser begünstigenden Rechtsprechung innerhalb nur weniger Monate einen Riegel vor, indem er ein rückwirkendes Abzugsverbot für derartige Kosten im Einkommensteuergesetz festschrieb.

Knapp drei Jahre nach diesem Schachzug meldete sich nun erneut der BFH zu Wort und stufte das neue **Abzugsverbot** als **verfassungswidrig** ein (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Das Gericht vertritt weiterhin den Standpunkt, dass **Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst** sind und daher vom Gesetzgeber **zum Werbungskostenabzug zugelassen** werden müssen. Es legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das neugeschaffene Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Karlsruher Verfassungsrichter in dieser Sache entscheiden werden. Aufgrund des anhängigen Verfahrens können Auszubildende und Studenten, die mit einem Einspruch gegen die Aberkennung des Werbungskostenabzugs vorgehen, das Ruhen des Verfahrens beanspruchen. So halten sie ihren Fall verfahrensrechtlich offen und können später womöglich von einer begünstigenden Rechtsprechung profitieren. Nach der derzeitigen Rechtslage können Kosten für die eigene Berufsausbildung nur mit maximal 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug wirkt sich allerdings nur dann steuermindernd aus, wenn im selben Jahr steuererhebliche Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit: 8.354 €) anfallen, was bei Auszubildenden und Studenten in der Regel nicht der Fall ist. Ein Verlustvortrag, der im Bereich der Werbungskosten erfolgt und in späteren Jahren der Berufstätigkeit steuerlich genutzt werden kann, ist beim Sonderausgabenabzug nicht möglich.

24. Freiwilliger Wehrdienst:

Kindergeld wird nur in Ausnahmefällen fortgezahlt

Eltern können für ein volljähriges Kind noch bis zu dessen 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen, wenn es bestimmte **„Verlängerungstatbestände“** des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Kind

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- bestimmte Freiwilligendienste leistet (u.a. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder
- für einen Beruf ausgebildet wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern während eines **freiwilligen Wehrdienstes** ihres Kindes **regelmäßig keine kindbedingten Vergünstigungen** zustehen. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem ein volljähriger Sohn eine zugesagte Ausbildungsstelle abgelehnt und stattdessen den freiwilligen Wehrdienst angetreten hatte.

Der BFH begründete seine Entscheidung wie folgt:

- Der Verlängerungstatbestand des mangelnden Ausbildungsplatzes ist nicht erfüllt, da der Sohn über einen Ausbildungsplatz verfügt hatte, diesen aber freiwillig nicht angetreten war.
- Der freiwillige Wehrdienst gehört auch nicht zu den kindergeldrechtlich anerkannten Freiwilligendiensten. In diesem Ausschluss liegt keine planwidrige Regelungslücke, da es eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers war, den freiwilligen Wehrdienst kindergeldrechtlich nicht anzuerkennen. Dies führt auch nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, da der Unterhalt des Kindes während des freiwilligen Wehrdienstes - im Gegensatz zu anderen Diensten - durch Wehrsold, Sachbezüge und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährleistet ist. Die Eltern müssen hier nicht für den Unterhalt einspringen.
- Kindergeld kann nur dann während der freiwilligen Wehrdienstzeit fortbezogen werden, wenn der **Dienst als Berufsausbildung** anzusehen ist; hierzu hat das Finanzgericht (FG) in der Vorinstanz aber keine Feststellungen getroffen. Denn der freiwillige Wehrdienst kann durchaus eine militärische oder zivile Berufsausbildung vermitteln; eine militärische Ausbildung kann beispielsweise vorliegen, wenn das Kind die (Unter-)Offizierslaufbahn anstrebt.

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob der freiwillige Wehrdienst tatsächlich als Teil der Berufsausbildung zu werten ist. Hierbei wird es wesentlich darauf ankommen, welche beruflichen Ziele das Kind beim Antritt des freiwilligen Wehrdienstes verfolgt hatte.

25. Duales Studium:

Kindergeld wird nach Abschluss einer studienintegrierten Ausbildung fortgezahlt

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen, wenn es in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird. Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das volljährige Kind aber nur noch kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Aufgrund dieser Erwerbstätigkeitsprüfung hat kürzlich eine Familienkasse aus Nordrhein-Westfalen den Kindergeldanspruch für einen Sohn abgelehnt, der nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Steuerrecht absolviert hatte. Parallel dazu durchlief er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 abschloss. Für die folgenden zwei Jahre, in denen er sein Bachelorstudium weiterverfolgte und parallel mit mehr als 20 Wochenstunden in einer Steuerkanzlei arbeitete, erkannte die Familienkasse den Eltern den Kindergeldanspruch ab. Dabei ging sie davon aus, dass die Erstausbildung des Kindes mit dem Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten abgeschlossen war, so dass in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen war. Wegen des mehr als 20-stündigen Jobs in der Steuerkanzlei sei daher für die fortgesetzte Studienzeit kein Kindergeld zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof entschied nun jedoch, dass der Kindergeldanspruch noch bis zum Abschluss des Bachelorstudiums fortbestand. Denn nach Gerichtsmeinung wurde **mit dem Abschluss einer studienintegrierten praktischen Ausbildung noch keine Erstausbildung** im kindergeldrechtlichen Sinne **absolviert**, so dass noch keine Erwerbstätigkeitsprüfung vorgenommen werden musste. In eine solche ist erst einzusteigen, wenn das Kind den Bachelorstudiengang abgeschlossen hat.

Hinweis: Bachelorstudenten können also auch noch nach Abschluss ihrer studienintegrierten Ausbildung steuerlich als Kind anerkannt werden. Voraussetzung ist aber, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte eng miteinander verzahnt sind, insbesondere muss ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Abschnitten bestehen (z.B. müssen Ausbildung und Studium dieselbe Berufssparte betreffen).

26. Kindergeldanspruch:

Inländischer Wohnsitz der Eltern muss stichhaltig nachgewiesen werden

Wer in Deutschland **Kindergeld** beziehen will, muss im Regelfall über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügen. Dass allein ein Mietvertrag über ein Zimmer in Deutschland für die Nachweisführung nicht ausreicht, hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt klargestellt. Im Urteilsfall hatte ein polnischer Vater für seine in Polen lebenden Kinder deutsches Kindergeld beantragt und der Familienkasse unter anderem einen kurzgefassten Untermietvertrag vorgelegt, laut dem er in Deutschland „ein Zimmer und eine Betriebsstätte“ angemietet hatte. Ferner war er in Deutschland gewerblich tätig und erzielte hierzulande ein zu versteuerndes Einkommen von jährlich über 10.000 €.

Nachdem das Finanzgericht (FG) den inländischen Wohnsitz des Vaters anerkannt und ihm Kindergeld zugesprochen hatte, hob der BFH diese Entscheidung auf. Den Bundesrichtern waren die Schlussfolgerungen des FG zu vorschnell. Sie forderten für die Anerkennung eines inländischen Wohnsitzes, dass die Wohnung **ständig zu Wohnzwecken genutzt** bzw. **mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufgesucht** wird. Eine ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzte Bleibe in Deutschland reicht nach der BFH-Rechtsprechung hingegen nicht aus.

Das FG war im Entscheidungsfall nicht der Frage nachgegangen, ob das angemietete Zimmer überhaupt für Wohnzwecke geeignet war. Ungeklärt war auch, wie das Zimmer ausgestattet war und wie häufig es vom Vater tatsächlich bewohnt wurde.

Der BFH erklärte, dass ein **inländischer Wohnsitz nicht allein deshalb anzunehmen** ist, weil jemand

- in Deutschland über eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit oder eine bloße Schlafstätte in einem Betriebsraum verfügt,
- lediglich Mietverträge, eine Meldung beim Einwohnermeldeamt oder eine Gewerbeanmeldung vorlegt oder
- in Deutschland mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass der inländische Wohnsitz nicht allein formal durch Mietverträge und Meldebescheinigungen nachgewiesen werden kann, sondern in erster Linie die tatsächliche Nutzung der Wohnung glaubhaft gemacht werden muss. Das FG wird den Entscheidungsfall nun in einem zweiten Rechtsgang neu aufrollen und unter Rückgriff auf die Grundsätze des BFH prüfen müssen.

27. Unterhaltsleistungen:

Bedürftigkeit der unterstützten Person muss nachgewiesen werden

Wenn Sie ein **studierendes Kind** haben, werden Sie vermutlich bestätigen können, dass Sie ihm immer wieder finanziell unter die Arme greifen müssen. Diese Ausgaben können Sie - sofern Sie kein Kindergeld mehr bekommen - bis maximal 8.354 € (derzeitiges Existenzminimum) als **Unterstützungsleistungen** für eine unterhaltsberechtigte und bedürftige Person von Ihren Einkünften abziehen. Denn dann stellen sie **außergewöhnliche Belastungen** dar.

Doch müssen Sie die **Bedürftigkeit** im Zweifel **nachweisen** können, wie das Finanzgericht Düsseldorf noch einmal klargestellt hat. In dem zugrundeliegenden Streitfall besaß der Studierende nämlich ein Vermögen von über 25.000 €. Als bedürftig gilt man aber nur, wenn man maximal über 15.500 € Nettovermögen verfügt - nachdem man also alle Schulden und Verbindlichkeiten von seinem positiven Vermögensbestand abgezogen hat.

Der Student hatte tatsächlich auch Verbindlichkeiten von 17.000 €, wäre also als bedürftig durchgegangen. Doch diese rührten aus Zahlungen der Eltern, die sie ihrem Kind zusätzlich zu den üblichen monatlichen Beträgen gewährt hatten. Anstelle eines Darlehensvertrags oder eines ähnlichen Dokuments konnten die Eltern lediglich ein Schriftstück mit der Gegenzeichnung des Sohnes vorlegen. **Weder die Höhe des Darlehens bzw. der Zinsen noch die Laufzeit oder die Rückzahlungsmodalitäten** hatten sie **schriftlich vereinbart**. Alles in allem also eine völlig fremdunübliche und steuerrechtlich nicht anerkannte Abmachung zwischen nahestehenden Personen. Die Zahlungen der Eltern wurden daher **nicht zum Abzug zugelassen**.

Hinweis: Wollen Sie mit Ihrem Kind Unterhaltszahlungen für dessen Studium vereinbaren und ihm darüber hinaus ein Darlehen gewähren, sollten Sie unbedingt auf die Fremdüblichkeit der Vereinbarung - und auch der Durchführung - achten.

28. Existenzbedrohung:

Scheidungskosten wieder als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Die Tagespresse hatte 2011 groß über eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) berichtet, nach der Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd anerkannt werden sollten. Drei Jahre später sah die Welt allerdings schon wieder (fast) wie früher aus. Der Gesetzgeber hatte dafür gesorgt, dass Zivilprozesskosten nur noch in solchen Fällen die Steuerlast mindern können, in denen die Existenz des Steuerzahlers ohne den Prozess gefährdet wäre.

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) die **Kosten eines Scheidungsprozesses** trotz der geänderten Gesetzeslage **zum Abzug zugelassen**. Alles wieder auf Anfang? Nicht ganz.

Die Anerkennung von Aufwendungen als **außergewöhnliche Belastungen** hat zwei wesentliche Bedingungen:

1. Die Belastung muss **außergewöhnlich** sein. Das bedeutet, dass die meisten Steuerzahler mit gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen üblicherweise nicht von dieser Art Belastung betroffen sind.
2. Es muss eine **Zwangsläufigkeit** vorliegen. Das ist der Fall, wenn sich der Betroffene nicht gegen die Belastung wehren bzw. ihr ausweichen kann.

Diese Bedingungen sind bei Zivilprozessen meistens erfüllt. Denn in Deutschland ist der Rechtsweg das einzige legale Mittel, um sein Recht durchzusetzen. Und insbesondere Scheidungen werden als außergewöhnlich anerkannt. Die Existenz gilt bei Zivilprozessen normalerweise aber nicht als bedroht.

Nun haben die Richter des FG aber darauf aufmerksam gemacht, dass neben der biologischen oder wirtschaftlichen Existenz auch die seelische Existenz berücksichtigt werden muss. Und eine **zerrüttete Ehe gefährdet** ohne Zweifel **die seelische Existenz**. Es kann niemandem zugemutet werden, trotz seelischer Belastung keine Trennung herbeizuführen. Was wiederum zwangsläufig zu Zivilprozesskosten führt, da Ehen in Deutschland immer gerichtlich geschieden werden.

Diese Zwangsläufigkeit wird allerdings nur für die Scheidungskosten selbst anerkannt. **Scheidungsfolgekosten**, die etwa durch Unterhaltsstreitigkeiten entstehen, können vermieden werden, indem die Streitenden den außergerichtlichen Weg wählen. Somit sind sie auch **nicht** als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. So war übrigens auch die Rechtsprechung des BFH vor der Entscheidung in 2011.

Hinweis: Wer die seelische Belastung einer Scheidung tragen muss, soll künftig zumindest steuerlich ein wenig entlastet werden. Möglicherweise wird diese FG-Entscheidung dem BFH vorgelegt, so dass auch das höchste Finanzgericht noch einmal über den Abzug von Scheidungskosten nach 2013 entscheiden kann.

29. Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten erfolglos

Anhängige Masseneinsprüche und -anträge wegen einer Rechtsfrage, die vom Europäischen Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof (BFH) entschieden wurde, können von den Finanzbehörden durch eine sogenannte **Allgemeinverfügung** zurückgewiesen werden. Zu diesem Erledigungsmittel haben die Finanzbehörden zuletzt gegriffen, um Einsprüche und Anträge allgemein zurückzuweisen, die gegen die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben, die Verfassungswidrigkeit der 1-%-Regelung bei betrieblichen Pkw und die Höhe des pauschalen Kilometersatzes von 0,30 € bei Dienst- und Geschäftsreisen gerichtet waren.

Mit neuer Allgemeinverfügung vom 03.11.2014 haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun auch **Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen**, die sich gegen den beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten in den Jahren 2006 bis 2011 gerichtet haben und am 03.11.2014 noch anhängig waren. Hintergrund dieser Zurückweisung ist, dass der BFH in 2012 und 2013 entschieden hatte, dass das **damals geltende Regelwerk zum beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß** ist.

Hinweis: Wer sein Einspruchsbegehren auch nach der ablehnenden Allgemeinverfügung noch weiterverfolgen will, muss den Schritt vor das Finanzgericht antreten und innerhalb eines Jahres Klage erheben. Ein erneuter Einspruch ist nicht mehr möglich.

30. Fristversäumnis: Bei Unsicherheit lieber den Steuerberater fragen

Als Mandant unserer Kanzlei haben Sie die Sicherheit, dass Ihre Einkommensteuererklärung von Experten erstellt wird. Neben der Mühe, die Sie sich dadurch sparen, verdeutlicht der nachfolgend vorgestellte Fall des Finanzgerichts Hessen (FG) einen weiteren Vorteil, den die steuerliche Beratung für Sie hat.

Ein Kapitalanleger wollte die Ausschüttungen seiner GmbH nicht der Abgeltungsteuer unterworfen haben, sondern beantragte die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Hierbei hätte er lediglich 60 % der Ausschüttung seinem individuellen Steuersatz unterwerfen müssen. Da er keine weiteren wesentlichen Einkünfte hatte, hätte sich ein günstiger Steuersatz von weniger als 25 % ergeben.

Der **Antrag Anwendung des Teileinkünfteverfahrens** setzt zwei Dinge voraus:

1. Der Antragsteller muss entweder mindestens zu 1 % an der GmbH beteiligt und beruflich für sie tätig oder zu mindestens 25 % beteiligt sein und
2. der Antrag muss zusammen mit der Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Der Kapitalanleger war zwar zu 40 % beteiligt, hatte den Antrag jedoch **erst nach Abgabe der Steuererklärung gestellt**, die Frist also verstreichen lassen. Ist man an der **Fristverletzung** unschuldig, wird diese üblicherweise vernachlässigt.

Das FG stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Entscheidung des Kapitalanlegers, die **Steuererklärung trotz Unsicherheit** über die Voraussetzungen des Antrags **abzugeben**, ein **eigenes Verschulden** ist. Der Antrag konnte daher nicht mehr rückwirkend angenommen werden.

Der Bundesfinanzhof vertritt in seiner umfangreichen Rechtsprechung ebenfalls die Ansicht, dass die Formulare in den Hinweisen ausreichend erklärt sind. Und im Zweifel kann das Finanzamt oder ein steuerlicher Berater Auskunft über

Einzelfragen geben.

STEUERTERMINE

Februar 2015

10.02. (*13.02.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer
bei Dauerfristverlängerung
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

16.02. (*19.02.)

Gewerbesteuer
Grundsteuer

25.02.

Sozialversicherungsbeiträge

März 2015

10.03. (*13.03.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)
Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

27.03.

Sozialversicherungsbeiträge

April 2015

10.04. (*13.04.)

Umsatzsteuer
(Monats-/Quartalszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats-/Quartalszahler)

28.04.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

[Fundstellen dieses Artikels](#)

Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft*

02/15

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Handelsrechtsnovelle: Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), BMJV-Referentenentwurf v. 27.07.2014; www.bmjv.de
2. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?
BMF-Schreiben v. 26.09.2014 – IV D 3 - S 7279/14/10002; www.bundesfinanzministerium.de,
BMF-Schreiben v. 05.12.2014 – IV D 3 - S 7279/14/10002; www.bundesfinanzministerium.de,
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften (ZollkodexAnpG); BR-Drucks. 592/14 (B)
3. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke
BFH, Urt. v. 28.08.2014 – V R 7/14; www.bundesfinanzhof.de
4. Gemeinschaftskauf: Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig
BFH, Urt. v. 28.08.2014 – V R 49/13; www.bundesfinanzhof.de
5. Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss genau bezeichnet sein
FG Niedersachsen, Urt. v. 23.10.2014 – 5 K 140/14, Rev. zugelassen; www.rechtsprechung.niedersachsen.de
6. Rechnungsberichtigung: Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs?
FG Niedersachsen, Beschl. v. 03.07.2014 – 5 K 40/14, Vorabentscheidungsersuchen (EuGH: C-518/14);
www.rechtsprechung.niedersachsen.de
7. Kleinunternehmer: Bei Erteilung einer Gutschrift lauern Gefahren
FG Münster, Urt. v. 09.09.2014 – 15 K 2469/13 U, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
8. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Vertrauensschutz wird nur bei Nachforschungen gewährt
FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.01.2014 – 2 K 1122/11, Rev. (BFH: XI R 26/14); www.stx-premium.de
9. Firmenwagen des Ehegatten: Nutzung im Betrieb des anderen Ehegatten ist nicht zusätzlich abziehbar
BFH, Urt. v. 15.07.2014 – X R 24/12; www.bundesfinanzhof.de
10. Umwandlung: Außerbilanzielle Korrektur der Rücklagen wirkt nicht steuermindernd
FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.01.2014 – 2 K 219/12, Rev. (BFH: IV R 16/14); www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de
11. Einkommensteuer: Übergang vom Unternehmertum zur Liebhaberei erfolgt ohne Gewinn
FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.09.2014 – 3 K 2294/12, Rev. zugelassen; www.mjv.rlp.de
12. Zinsschranke: Aussetzung der Vollziehung ist nur schwer zu erreichen
BMF-Schreiben v. 13.11.2014 – IV C 2 - S 2742-a/07/10001 :009; www.bundesfinanzministerium.de
13. Realteilung: Missachtung der Sperrfrist führt zu nachträglicher Versteuerung
FG Sachsen, Urt. v. 04.11.2014 – 8 K 1414/12; www.stx-premium.de
14. Umwandlung: Vermeidung einer rückwirkenden Besteuerung durch geschickten Antrag
OFD Niedersachsen, Vfg. v. 22.08.2014 – S 1978c-136-St 243; DB 40/2014, 2256
15. Elterngeld: Wann der Arbeitnehmerpauschbetrag (nicht) abgezogen werden darf
BFH, Urt. v. 25.09.2014 – III R 61/12; www.bundesfinanzhof.de
16. Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen
BFH, Urt. v. 26.06.2014 – VI R 59/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
17. Firmenwagen: Fiktive Betriebsausgaben gibt es nicht
FG Münster, Urt. v. 26.09.2014 – 11 K 246/13 E, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
18. Vermieter aufgepasst: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten
BDL, Pressemitteilung v. 24.10.2014; www.bdl-online.de,
FG München, Urt. v. 25.02.2014 – 6 K 2930/11, Rev. (BFH: IX R 25/14); www.gesetze-bayern.de
19. Nachträgliche Anschaffungskosten: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind wirkungslos
FG Sachsen, Urt. v. 15.10.2014 – 8 K 1921/12; www.stx-premium.de
20. Misslungener GmbH-Anteilkauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten
FG Hamburg, Urt. v. 23.04.2014 – 6 K 248/13; www.landesrecht.hamburg.de
21. Private Krankenversicherung: Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?
LfSt Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 13.11.2014 – S 2221 A-St 32 3,
FG Köln, Urt. v. 15.08.2013 – 15 K 1858/12, Rev. (BFH: X R 43/14); www.justiz.nrw.de
22. Schulgeld: Landesamt klärt Detailfragen zum Sonderausgabenabzug
BayLfSt, Vfg. v. 08.08.2014 – S 2221.1.1-9/47 St32; www.finanztamt.bayern.de
23. Vorlageverfahren: Sind erstmalige Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anzuerkennen?

BFH, Urt. v. 17.07.2014 – VI R 8/12; www.bundesfinanzhof.de

24. Freiwilliger Wehrdienst: Kindergeld wird nur in Ausnahmefällen fortgezahlt
BFH, Urt. v. 03.07.2014 – III R 53/13; www.bundesfinanzhof.de
25. Duales Studium: Kindergeld wird nach Abschluss einer studienintegrierten Ausbildung fortgezahlt
BFH, Urt. v. 03.07.2014 – III R 52/13; www.bundesfinanzhof.de
26. Kindergeldanspruch: Inländischer Wohnsitz der Eltern muss stichhaltig nachgewiesen werden
BFH, Urt. v. 08.05.2014 – III R 21/12; www.bundesfinanzhof.de
27. Unterhaltsleistungen: Bedürftigkeit der unterstützten Person muss nachgewiesen werden
FG Düsseldorf, Urt. v. 10.09.2014 – 7 K 1257/14 E; www.justiz.nrw.de
28. Existenzbedrohung: Scheidungskosten wieder als außergewöhnliche Belastung abziehbar
FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.10.2014 – 4 K 1976/14, Rev. zugelassen; www.mjv.rlp.de
29. Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten erfolglos
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder,
z.B. FinMin NRW v. 03.11.2014 – S 0623 - 20 - V A 2; www.bundesfinanzministerium.de
30. Fristversäumnis: Bei Unsicherheit lieber den Steuerberater fragen
FG Hessen, Urt. v. 27.08.2014 – 4 K 1617/13; www.lareda.hessenrecht.hessen.de